

An den  
Bildungsausschuss des SH-Landtags  
z. Hd. Herrn O. Schmidt

Tel.: 04342 81125  
Email: [kuester-jm@t-online.de](mailto:kuester-jm@t-online.de)  
[www.mnu.de](http://www.mnu.de)

per Email 

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/613
--

Preetz, den 8. Januar 2013

### **Entwurf Schulgesetzänderung (Oberstufen an Gemeinschaftsschulen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband MNU dankt für die Einbeziehung in die Anhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf und nimmt wie folgt Stellung:

Anders als bei dem zuvor eingereichten Gesetzentwurf lehnen wir den vom 12. Dezember 2012 ab.

Der Grund ist i. W. der gleiche, der uns die erste Änderung befürworten ließ: Der vom Ministerium eingeschlagene Weg des umfassenden Dialoges und einer gründlichen Vorarbeit zur Gesetzesänderung wird begrüßt. Daher sollten u. E. zwischenzeitliche Änderungen in Details, die den Gesamtrahmen der Schulgesetzänderung nicht im Blick haben, unterbleiben.

Eine Dringlichkeit sehen wir im vorliegenden Fall nicht, da die evtl. betroffenen Schulen ihre Schulentwicklung unter dem noch geltenden Gesetz angegangen sind, das bestimmte Voraussetzungen für die Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen beschreibt. Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe müssen daher ihren Schülerinnen und Schülern und deren Eltern in jedem Fall ein benachbartes allgemeinbildendes oder ein berufliches Gymnasium als Fortsetzung des schulischen Weges nach dem mittleren Schulabschluss benannt haben und mit diesen eine Kooperation begonnen haben, die für die Schülerinnen und Schüler den Übergang zwischen Gemeinschaftsschule und Oberstufe gangbar macht. Was die Zumutbarkeit der Entfernung betrifft, weisen wir daraufhin, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung beginnen, ebensolche Entfernungen zu bewältigen haben.

Wenn es das Ziel der Landesregierung ist, beim bevorstehenden demografischen Wandel, also dem Rückgang der Schülerzahlen auch in den Oberstufen, ein qualitativ hochwertiges und gleichzeitig finanziell tragbares Schulsystem in der Oberstufe zu ermöglichen, sollten kleinteilige Oberstufen unbedingt vermieden werden. Die an allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien vorhandenen Kapazitäten sind hierfür ausreichend bemessen bzw. können bei Bedarf regional angepasst werden. Wir

möchten hinzufügen, dass die bei Verabschiedung des Gesetzes zu erwartenden kleinen zweizügigen, in der Einführungsphase (drei Jahre) möglicherweise sogar nur einzügigen Oberstufen **den Schülerwünschen nach Wahlmöglichkeiten entgegenstehen. Hier setzt auch unser Vorbehalt als Verband für die MINT-Fächer gegen das Gesetz an, die regelmäßig als erste von kleinen Oberstufen betroffen sind und aus dem Angebot fallen.**

Da der vorgelegte Gesetzentwurf nicht erkennen lässt, dass er die Gesamtsicht der Schulentwicklung – demografischer Wandel, Qualität der Angebote, systematische Kooperationen zwischen beruflichen oder allgemeinbildenden Oberstufen und den Gemeinschaftsschulen - berücksichtigt, lehnen wir den Entwurf insgesamt ab.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anmerkungen sachdienliche Anregungen gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Jürgen Küster